

**Ingenieurkammer-Bau**  
Nordrhein-Westfalen

# Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

## METRO GROUP MARATHON 2017

### Sportliche Kammermitglieder waren wieder mit dabei

*Strahlende Gesichter bei herrlichem Wetter.*

Typisches Aprilwetter kann wahre Marathonis nicht aufhalten: Bei den Metro Marathon-Läufen der vergangenen Jahre gab es sozusagen schon alle vier Jahreszeiten an einem Tag. Die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW lassen sich wie alle anderen sportlichen Läuferinnen und Läufer davon natürlich auch nicht abhalten, denn schließlich gilt immer: Es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur unpassende Kleidung...

Doch in diesem Jahr hatten die Läufer Glück. Bei schönstem Sonnenschein und angenehmen 20 Grad traten die

Teams der Ingenieurkammer-Bau NRW zum läuferischen Wettstreit an. Und das Kommando „auf die Plätze...“ hörten einige bereits zum 5. Mal, denn die Kammer lädt seit 2013 zu diesem sportlichen Gemeinschaftserlebnis ein. In der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW begrüßte auch in diesem Jahr Geschäftsführer Christoph Heemann - selbst begeisterter Läufer und als einer der Initiatoren selbst bereits seit 2013 mit am Start - die „Ingenieur-Marathonis“. Die Teams mit jeweils vier Ingenieurinnen und Ingenieuren der IK-Bau NRW gingen an den Start. Und „so geht der Staffellauf“: Vier Läufer teilen sich die Gesamtstrecke von 42,195 km und schaffen so gemeinsam den Marathon - als Teil eines internationalen Teilnehmerfeldes. Der Düsseldorfer Marathon präsentierte sich einmal mehr als spannendes und unterhaltsames Sport-Event der Extra-Klasse.

Im Anschluss an den Lauf gab es

wieder die Möglichkeit, sich bei einer zünftigen Stärkung plus Rheinblick am „KIT“ (Kunst im Tunnel) in der Nähe des Zieleinlaufs mit den anderen Läuferinnen und Läufern der Kammer auszutauschen.

Alle Informationen und Ergebnisse zum Metro Group Marathon finden Sie außerdem auf der Homepage [www.metrogroup-marathon.de](http://www.metrogroup-marathon.de).

*Die wohlverdiente Belohnung im KIT nach einer starken Leistung.*

## FACHINFORMATIONEN

### Fachtagung „Digitalisierung der Baubranche – BIM in NRW“

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen führt in Zusammenarbeit mit der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 19. Juni 2017 eine Fachtagung unter der Überschrift „Digitalisierung der Baubranche – Building Information Modeling in NRW“ durch. Die Themen der Veranstaltung waren zum Zeitpunkt der Drucklegung noch in Planung, sollen sich aber mit Inhalten wie z.B. „Ingenieure im Zeitalter der Digi-

talisierung“, „TA und BIM“, „Digitale Vermessung und BIM“ oder auch Referenzprojekten wie dem Neubau des Emscher Abwasserkanals oder dem Neubau B11 der VW Financial Services AG befassen. Änderungen sind noch möglich, diese sind aber zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung unter der unten angeführten Internetseite abrufbar.

Die Halbtagesveranstaltung beginnt um 12.00 Uhr und endet gegen 17.00 Uhr. Veranstaltungsort ist die

Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und Künste, Palmengartenstraße 16, 40217 Düsseldorf.

Die Anmeldung erfolgt bis zum 12. Juni 2017 unter [www.reviera.de/BIM2017](http://www.reviera.de/BIM2017). Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Veranstaltung ist gemäß der Fort- und Weiterbildungsordnung der IK-Bau NRW in einem Umfang von mindestens drei Zeiteinheiten anerkannt. Die Kammer freut sich über eine rege Teilnahme der Mitglieder und interessierter Ingenieurinnen und Ingenieure.

# Neue BauO NRW – Vorschrift über genehmigungsfreie Wohngebäude entfällt

Wie bereits berichtet, tritt die große Masse der Vorschriften zur neuen Landesbauordnung am 28. Dezember 2017 in Kraft. Eine dieser geänderten Vorschriften betrifft auch den bisherigen § 67 BauO NRW; die Vorschrift über „Genehmigungsfreie Wohngebäude, Stellplätze und Garagen“ entfällt zukünftig ersatzlos! Die Konsequenzen aus diesem Wegfall sind insbesondere für die Kammermitglieder bedeutsam, die als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser tätig sind. Vor allem diese sollten über ein Schreiben der kommunalen Spitzenorganisationen informiert sein, die diese nunmehr an ihre Gemeinden gerichtet haben. Da das Gesetz keine Übergangsregelung für bereits angezeigte, aber noch nicht begonnene oder fertig gestellte Vorhaben vorsieht, wurde wie folgt informiert:

Nach dem Außerkrafttreten von § 67 BauO NRW besteht kein Anspruch mehr, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen genehmigungsfreie Wohngebäude errichten oder ändern zu dürfen. Vom Wegfall des Freistellungsverfahrens betroffen ist zugleich auch die Pflicht der Bauherrin oder des Bauherrn, nach § 67 Abs. 5 BauO NRW die Fertigstellung bei der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso entfällt die Verpflichtung, nach Fertigstellung Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung und die stichprobenhaften Kontrollen vorzulegen. Dies führt nach Beurteilung der Kommunalen Spitzen zu folgender Rechtslage:

Fertig gestellte Vorhaben nach § 67 BauO NRW genießen nach diesem Zeitpunkt Bestandsschutz.

Noch nicht begonnene Vorhaben bedürfen vor Baubeginn einer Baugenehmigung.

Begonnene, aber noch nicht fertig gestellte Vorhaben würden ab diesem Zeitpunkt formell rechtswidrig errichtet werden. In einem einfachen Genehmigungsverfahren wäre dann zu prüfen, ob das materielle Recht eingehalten wird und folglich eine Baugenehmigung erteilt werden kann. Grundsätzlich müsste ein Vorhaben bis zum Abschluss dieses Verfahrens stillgelegt werden.

Insbesondere um die zuletzt genannten Folgen für die Praxis zu vermeiden, empfehlen die Kommunalen Spitzen den Städten und Gemeinden, frühzeitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Vorhaben, die im Rahmen des Freistellungsverfahrens gemäß § 67 BauO NRW durchgeführt werden sollen, in das Baugenehmigungsverfahren verwiesen werden. Hierzu müsste von der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eingang der Bauvorlagen die Erklärung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauO NRW abgegeben werden. Die Voraussetzungen dafür sind in § 67 Absatz 3 BauO NRW geregelt. Danach kann die Gemeinde die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 unter anderem abgeben, weil sie aus bestimmten Gründen die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für erforderlich hält. Die Gemeinde hat die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen und dabei sowohl den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als auch das Gleichbehandlungsgebot zu beachten. Willkürliche Entscheidungen sind ihr folglich versagt. Zur Begründung kann vorliegend aber die oben genannte Rechtslage, sprich insbesondere die drohende formelle Rechtswidrigkeit des Vorhabens angeführt werden. Außerdem kann darauf hingewiesen werden, dass die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der Gefahr einer möglichen Stilllegung des Bauvorhabens vorbeugt, dies also

letztlich auch dem Schutz der Bauherrin oder des Bauherrn dient. Erklärt die Gemeinde, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrin oder dem Bauherrn mit der Erklärung die Bauvorlagen zurückzureichen, falls die Bauherrin oder der Bauherr bei der Vorlage nicht ausdrücklich bestimmt hat, dass sie im Falle der Erklärung der Gemeinde nach § 67 Absatz 1 Nummer 3 BauO NRW als Bauantrag zu behandeln sind. Die Gemeinde leitet dann die Bauvorlagen zusammen mit ihrer Stellungnahme an die untere Bauaufsichtsbehörde weiter; § 72 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW ist nicht anzuwenden. Da insbesondere bei den meisten Wohnbauvorhaben nicht mehr damit zu rechnen sein dürfte, dass diese noch vor dem Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung zum Abschluss gebracht werden können, wird eine Erklärung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauO NRW im Zweifel bereits jetzt zu empfehlen sein. Lediglich wenn erkennbar ist, dass ein aktuell angezeigtes Vorhaben vor dem genannten Stichtag mit entsprechendem Anzeigen an die Bauaufsichtsbehörde abgeschlossen werden kann, könne von der Verweisung in das Genehmigungsverfahren noch abgesehen werden. Vorsorglich sollte die Bauherrin oder der Bauherr allerdings auch in diesen Fällen auf die o.g. Rechtslage ausdrücklich hingewiesen werden. Gleiches gilt für Vorhaben, die bereits vor einiger Zeit angezeigt, aber noch nicht begonnen wurden oder sich noch in der Ausführung befinden.

## Kein Ding ohne ING.

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf?

Alle Informationen finden Sie online:  
[www.kein-ding-ohne-ing.de](http://www.kein-ding-ohne-ing.de)

## AUS DEN EIGENEN REIHEN

## IK-Bau Vorstand Michael Zurhorst wird 60



Im Mai 2017 feiert das Mitglied des Vorstands der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dipl.-Ing. Michael Zurhorst, seinen 60. Geburtstag. Seit 2007 gehört der

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur und zugleich Bundesvorsitzende des BDVI dem Vorstand der Kammer an und setzt sich hier insbesondere für die Belange der ÖbVI ein. Das von ihm und seinem Sohn geleitete Vermessungsbüro im westfälischen Werne besteht bereits in vierter Generation.

Schon 2009 durfte Zurhorst das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland entgegennehmen, erst im vergangenen Jahr wurde er für sein herausragendes, langjähriges berufspolitisches Engagement von seinem Verband mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet. Die Kammer gratuliert Michael Zurhorst zum 60. Geburtstag, verbindet damit ihren Dank für sein bisheriges Engagement im Vorstand und wünscht ihm weiterhin viel Gesundheit und Erfolg bei der Wahrnehmung seiner vielfältigen beruflichen und berufspolitischen Aufgaben.

## Deutschland klagt gegen EU-Bauproduktnormen

In einer vorliegenden Meldung weist die Bundesingenieurkammer darauf hin, dass das BMUB in einer Presse-Telefonkonferenz die Klage gegen zwei Entscheidungen der EU-Kommission zu zwei Bauproduktnormen angekündigt hat, welche nach vorliegenden Informationen bereits eingereicht worden sein sollen.

Die Klage erfolgt auf Grundlage von Art. 263 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beim Gerichtshof der Europäischen Union und ist auf die Nichtigkeit der ablehnenden Beschlüsse der EU-Kommission in mehreren bereits im September 2015 eingeleiteten Verfahren nach Art. 18 BauproduktenVO gerichtet. Deutschland hatte dabei u.a. bei den Normen für Holzböden und Sportfußböden, welche ähnlich wie andere Normen künftig nicht mehr mit zusätzlichen nationalen Produktanforderungen (Ü-Zeichen) geregelt werden dürfen, die Lückenhaftigkeit der Europäischen Normen beanstandet und einen zusätzlichen nationalen Re-

gelungsbedarf geltend gemacht. Dies hatte die EU-Kommission in beiden Fällen mit zwei Beschlüssen abgelehnt. Das BMUB hat nochmals die Haltung der Bundesregierung bekräftigt, insbesondere in den Bereichen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Bauwerkssicherheit an den bisherigen Standards festhalten zu wollen. Diese Schutzbereiche sehe die Bundesregierung durch die ablehnenden Beschlüsse der Kommission und die insoweit teilweise noch lückenhaften EU-Normen gefährdet.

Die Klage wird auch im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie hat derzeit zwar noch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die laufenden Reformprozesse der MBO und der VV TB und die weiteren als lückenhaft angesehenen rund 84 Normen. Sie kann sich abhängig vom Ausgang der Entscheidung jedoch auch auf andere Bauproduktnormen auswirken. Wie lange das Verfahren dauern wird, ist noch nicht abzusehen.

## Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

### Peter Messner

Management Consultants  
Brendstraße 5  
78647 Trossingen  
Telefon 07425 327450  
Telefax 07425 327451  
Mobil 0170 8169601  
peter.messner@pmmc.eu  
www.pmmc.eu

### Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG  
Unternehmensberatung für  
Architekten und Ingenieure  
Römerstraße 121  
71229 Leonberg  
Telefon 07152 926188-0  
Telefax 07152 926188-8  
info@preissing.de  
www.preissing.de

Die Weiterbildungsangebote der  
Ingenieurakademie West e.V.:  
[www.ikbaunrw.de/akademie](http://www.ikbaunrw.de/akademie)

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

### Rechtsanwältin Dr. Heike Glaß

montags bis freitags  
09:00 bis 19:00 Uhr  
Telefon 0228 72625-120

### Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags  
10:30 bis 13:00 Uhr und  
14:30 bis 17:00 Uhr  
mittwochs und freitags  
10:30 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211 6887280

### Rechtsanwalt

#### Lars Christian Nerbel

montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr

### Rechtsanwalt

#### Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

dienstags bis donnerstags  
10:00 bis 16:00 Uhr

### Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr  
jeweils Telefon 0228 972798-222

### Dr. Alexander Petschulat, Stabsstelle Geschäftsführung

montags bis donnerstags  
09:00 bis 15:00 Uhr  
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211 13067-140

### Rechtsanwältin

#### Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags  
8:30 bis 12:30 Uhr und  
14:00 bis 18:00 Uhr  
Telefon 0521 82092

## Neue Grundwasserdatenbank erfasst bundesweit Nitratgehalt der Trinkwasserressourcen

Der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) informiert, dass die Nitratbelastung des Grundwassers mit Hilfe einer neuen „Grundwasserdatenbank Nitrat“ (GWDB-Nitrat) durch die Branchenverbände BDEW, DVGW und VKU bundesweit erfasst soll. Sie umfasst aktuell 1.100 Vorfeldmessstellen und 3.700 Rohwasserentnah-

mestellen mit zusammen über 50.000 Nitratanalysen. Ziel der Initiative ist es, die Nitratbelastung in den Wasserschutz- und Einzugsgebieten der Trinkwasserbrunnen systematisch zu dokumentieren. Daraus sollen gezielte Gegenmaßnahmen abgeleitet werden. Nähere Informationen sind unter [www.vku.de](http://www.vku.de) zu finden.

## Fortbildung

Das aktuelle Seminarangebot der Ingenieurakademie West e.V sowie alle Informationen zur Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen finden Sie online unter [www.ikbaunrw.de/akademie](http://www.ikbaunrw.de/akademie).

## Aktuelle Informationen des DIBt

Im aktuellen Newsletter 2/2017 des DIBt wird z.B. über aktuelle Entwicklungen bei der Norm EN 1090-1 informiert. Diese ist eine harmonisierte europäische Produktnorm, die tragende Bauteile aus Stahl und Aluminium behandelt und die Grundlage für die Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung dieser Bauteile bildet. Die derzeit gültige Fassung der Norm EN 1090-1 ist EN 1090-1:2009+A1:2011, in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1090-1:2012-02. Sie gilt sowohl für serien- als auch für nicht seriengefertigte Bauteile. Die Norm ist bei den betroffenen Kreisen (Herstellern, Verbänden, Verwendern, notifizierten Stellen, Marktüberwachungsbehörden, der Europäischen Kommission) sehr umstritten, da ihr Anwendungsbereich nicht klar definiert ist. Zur Klärung des Anwendungsbereichs und insbesondere der Frage, was tragende Bauteile aus Stahl und Aluminium im Sinne der Norm sind, hat CEN/TC 135 auf Initiative der Europäischen Kommission einen Technical Report erarbeitet. Dieser wurde im Januar 2017 als CEN/TR 17052:2017 mit dem Titel Guidelines on implementing EN 1090-1:2009+A1:2011 veröffentlicht. Der

Technical Report beinhaltet neben ausführlichen Erläuterungen zum Anwendungsbereich von EN 1090-1 in seinen Anhängen A und B zwei nicht abschließende Listen mit Bauteilen, die in den Anwendungsbereich bzw. nicht in den Anwendungsbereich von EN 1090-1 fallen. Für mehr Informationen ist auf den vollständigen Newsletter unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), Unterordner „Newsletter“ zu verweisen.

In einem weiteren Beitrag unter der Überschrift „Das neue Bauordnungsrecht in Bezug auf Bauprodukte und Bauarten zur Erfüllung baurechtlicher und wasserrechtlicher Anforderungen“ wird dargestellt, wie sich vor dem Hintergrund der Umstellung des Bauordnungsrechts zukünftig die Verwendbarkeit von Bauprodukten und Bauarten zur Erfüllung baurechtlicher und gleichzeitig auch wasserrechtlicher Anforderungen (insbesondere Behälter, Rohre und Sicherheitseinrichtungen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe) gestaltet und was sich voraussichtlich ändern wird. Auch hier ist zur weiteren Lektüre auf den vollständigen Newsletter zu verweisen.

## MINISTERIALBLATT NRW

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), Rundrlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Ver-**

**kehr - V A 1 - 40.01 - vom 7. März 2017**

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 22. Oktober 2008 (MBI. NRW. 2009 S. 36), der durch Runderlass vom 31. Oktober 2015 (MBI. NRW. S. 709) geändert worden

ist, wird wie folgt geändert: In Nummer 11.2 Absatz 2 wird die Angabe „; höchstens 60 € je qm umgestalteter Fläche“ gestrichen.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**MBI. NRW. 2017 S. 135**

## AKTUELLER RECHTSFALL

## Bundesgerichtshof: Entgeltliche Akquisition ist nicht HOAI – konform

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 16.03.2017 – VII ZR 35/14 (zur HOAI 2002) entschieden, dass die vergütungsfreie akquisitorische Phase bei Planungsleistungen eines Architekten bzw. Ingenieurs endet, sobald eine Vergütungsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird. Ab diesem Zeitpunkt gilt die HOAI, soweit deren Anwendungsbereich gem. § 1 eröffnet ist.

Vorliegend ging es um einen der häufigen Fälle, in denen die Parteien darüber streiten, ob eine kostenlose Akquisitionsleistung des Planers vorlag oder bereits honorarpflichtige Leistungen auf der Basis eines abgeschlossenen Planungsvertrages.

Der Auftragnehmer, ein Architekt, klagte gegen eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft auf Zahlung eines HOAI Gesamthonorars i.H.v. über 100.000,00 € abzüglich gezahlter 30.000,00 €. Die Rechnungen waren ursprünglich auf Zeithonorarbasis erstellt und weisen ca. 30.000,00 € aus. Sie waren überschrieben mit dem Hinweis: „Unsere Leistungen rechnen wir vorläufig auf der Grundlage des benötigten Zeitaufwandes wie folgt ab.“ Später klagte die Klägerin dann ein Honorar auf der Basis HOAI ein.

Das Berufungsgericht – OLG Jena, hatte die Klage abgewiesen, mit der Begründung, zwischen den Parteien sei kein HOAI-Architektenvertrag geschlossen worden. Vorliegend habe sich nach Auslegung des Schriftwech-

sels und des Verhaltens der Parteien ergeben, dass die Beklagte noch keinen Architektenvertrag habe abschließen wollen und die Klägerin habe es letztlich durch ihre eigenen Handlungen akzeptiert. Daher sei hier auch nicht von einem stillschweigenden Vertragschluss auszugehen. Da die Leistungen der Klägerin aber über das normalerweise im Rahmen der kostenlosen Akquisition üblich hinausgegangen seien, habe die Beklagte den Wunsch der Klägerin akzeptiert, diese Tätigkeit auf Stundenbasis zu entgelten. Es liege insofern eine entgeltliche Akquisition vor, die auch wirksam sei, weil es den Parteien freistehe, für Akquisitionstätigkeiten ein Entgelt zu vereinbaren, das sich unterhalb der Mindestsätze der HOAI bewege.

Der BGH hat dieses Urteil aufgehoben.

Entscheidend sei hier, dass mit der stillschweigenden Vereinbarung über einen Stundenlohn für die Leistungen der Klägerin – Erarbeitung von Umbauvarianten, die potentiellen Mitinteressenten vorgestellt werden sollten – eine Vergütungsvereinbarung getroffen worden sei, mit der Folge, dass der Architekt nicht länger unentgeltlich im Rahmen einer Akquisition tätig wurde.

Ausdrücklich weist der BGH daraufhin, dass die vergütungsfreie akquisitorische Phase endet, sobald eine – auch stillschweigende – Vergütungsvereinbarung getroffen ist.

Der BGH hat die Sache an das OLG

Jena zurückverwiesen und in der Sache nicht selbst entschieden. Das OLG Jena muss nun Feststellungen dazu treffen, ob und wieweit die Klägerin Leistungen erbracht hat, die in der HOAI beschrieben sind.

Eine weitere Problematik wird sein, ob dann der Architekt an einer der beiden ersten Rechnungen über Stundensätze gebunden ist, trotz des Hinweises auf die Vorläufigkeit der Abrechnung oder ob er ungeachtet vorliegender Mindestsatzunterschreitung das Mindesthonorar auf Basis der HOAI erfolgreich einfordern kann.

Ab dem 01.01.2018 wird das neue Bauvertragsrecht in Kraft treten.

Dieses enthält im § 650 p BGB – Vertragstypische Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen – folgende Regelung:

1. „Durch einen Architekten- oder Ingenieurvertrag wird der Unternehmer verpflichtet, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks und der Außenanlage erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarte Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.

2. Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat der Unternehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur

*Fortsetzung auf Seite 9*

## AKADEMIE

## Brandschutz-Tagung 2017 am 13. Juni 2017 in Düsseldorf

Am 13. Juni 2017 findet in Düsseldorf zum sechzehnten Mal die traditionelle Brandschutz-Tagung der Ingenieurakademie West e.V. / Ingenieurkammer-Bau NRW statt.

Selten haben sich in nur einem Jahr Veränderungen mit derartigem Ausmaß und Folgen ergeben wie jetzt mit der neuen Bauordnung, Sonderbauverordnung und dem Bauproduktenrecht.

Building Information Modeling (BIM) wird entscheidenden Einfluss auf die Planungsprozesse nehmen. Das Großbauprojekt Elbphilharmonie hat sich vom Sorgenkind zum neuen Wahrzeichen der Hansestadt Hamburg entwickelt – letztlich auch weil gute Brandschutzlösungen gefunden wurden.

Ein Blick über die Grenze zur Brandschutzplanung in der Schweiz verspricht interessante Anregungen.

Auch die 16. Brandschutztagung der Ingenieurakademie West wird wieder ein interessanter und aktueller Branchentreff sein, um von kompetenten Referenten wesentliche und für die berufliche Tätigkeit notwendige Informationen aus erster Hand zu erhalten sowie in der begleitenden Fachausstellung die praktische Umsetzung zu erleben – eine angenehme Pflichtveranstaltung für alle, die sich mit dem Brandschutz in NRW befassen.

**Fachliche Leitung:**

**Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner**, Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung des Brandschutzes, öbuv Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz, Halfkann + Kirchner Beratende Ingenieure für Brandschutz PartGmbH, Erkelenz

**Themen:**

- **Die neue BauO NRW und SBauVO – Wie geht es weiter?**

MR Dipl.-Ing. Jost Rübel, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwick-

lung und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf

- **Aktuelle Themen der Feuerwehren auf Basis der neuen BauO NRW und SBauVO**

OBR Dipl.-Ing. Dietmar Grabinger, Vorsitzender des AKVB im ABGF NRW

- **Das Bauproduktenrecht und VVTB – Ein Überblick für den Durchblick**

TRBr Andreas Plietz, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf

- **Neue Regelungen zum Holzbau in der Industriebau-Richtlinie**

Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Halfkann + Kirchner, Erkelenz

- **Innovative Brandschutzprodukte – Präsentation**

- **Brandschutz und Building Information Modeling (BIM)**

Prof. Dr.-Ing. Uwe Rüppel, Technischen Universität Darmstadt

- **Brandschutzkonzept und abwehrender Brandschutz für die Elbphilharmonie Hamburg**

Dipl.-Ing. (FH) Alexander Wellisch, Feuerwehr Hamburg

- **Fachbauleitung Brandschutz für die Elbphilharmonie Hamburg**

Michael Juch, Ingenieurgesellschaft Hahn Consult, Hamburg

- **Brandschutzplanung und Qualitätssicherung in der Schweiz**

Dipl.-Ing.(FH) Florent Lushta, BIQS Brandschutzingenieure AG, Zürich

Änderungen vorbehalten

Die Tagung wird durch eine umfangreiche **Fachausstellung** ergänzt, bei

der bewährte und innovative Brandschutzprodukte gezeigt und erläutert werden. Hersteller und Anbieter von speziellen Bauteilen, Verfahren und Systemen sowie Software- und Beratungsunternehmen haben besondere Möglichkeit, ein großes Fachpublikum anzusprechen.

Nähere Einzelheiten zur Tagung sowie die Unterlagen für die Anmeldung als Aussteller finden Sie unter [www.ikbaunrw.de/akademie/fachtagungen/](http://www.ikbaunrw.de/akademie/fachtagungen/).

Die Ingenieurakademie West, die Ingenieurkammer-Bau NRW und die Messe Düsseldorf laden alle Interessierten am 13. Juni in das CCD Congress Center Düsseldorf ein.

**Termin / Ort**

**Dienstag, 13. Juni 2017, 09.30-17.00 Uhr** in der CCD Congress Center Düsseldorf / Stadthalle

Veranstaltungs-Nr.: 17-36563  
Die Teilnahmegebühr beträgt 150 Euro.

Anmelden können Sie sich online, per Fax (0211/130 67 156) oder per E-Mail ([akademie@ikbaunrw.de](mailto:akademie@ikbaunrw.de)). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211/130 67 -126 oder – 127 gerne zur Verfügung.

Die Anmeldung richten Sie bitte an:

Ingenieurakademie West e.V.  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf

**Anmeldeschluss ist der 30.05.2017.**

Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig.

Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungspflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Zeiteinheiten anerkannt.

Stand: 25.04.17

Fortsetzung von Seite 5

Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Er legt dem Besteller die Planungsgrundlagen zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zu Zustimmung vor.“

Mit dieser Vorschrift wird die Abgrenzung Akquisition und Vertragschluss möglicherweise in einigen Teilen leichter.

Zielsetzung dieser Regelung ist nach der amtlichen Begründung, eine Regelung zu treffen, insbesondere für die frühen Planungsphasen, in denen

es Gegenstand der Erfolgspflichten des Architekten oder Ingenieurs sein kann, den beabsichtigten Bauernfolg nach den Vorstellungen des Bestellers zu entwickeln und zu konkretisieren.

Diese Eigenheit findet im bisherigen Werkvertragsrecht keinen Niederschlag.

Mit der neuen Regelung wird eine „Zielfindungsphase“ beschrieben, um für den Abschluss eines Architekten- oder Ingenieurvertrag einen vertraglich geschuldeten Erfolg zu definieren, auch wenn dieser noch nicht abschließend oder datiert beschreibbar ist.

## Die IK-Bau NRW im Social Web

Sie können jederzeit gern über die unterschiedlichen Plattformen im Social Web Kontakt mit uns aufnehmen und sich dort über aktuelle Themen informieren. Wir sind auf folgenden Kanälen präsent:

[www.facebook.com/ikbaunrw](http://www.facebook.com/ikbaunrw)  
[www.twitter.com/ikbaunrw](http://www.twitter.com/ikbaunrw)  
[www.youtube.com/ikbaunrw](http://www.youtube.com/ikbaunrw)

## Amtliche Mitteilung

Mitteilung über das Erlöschen einer öffentlichen Bestellung gem. § 22 Abs. 3 SVO IK-Bau NRW:  
*Prof. Dr.-Ing. Jürgen Meister, Beratender Ingenieur, Hagen*

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

*Dipl.-Ing. Volker Nees, Beratender Ingenieur, Münster*  
*Dipl.-Ing. Jens Carstesen, Bonn*

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

*Dipl.-Ing. Rolf Schumacher, Bornheim*  
*Dipl.-Ing. Günther Sengstacke, Münster*

## GEBURTSTAGE

MAI

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre Dipl.-Ing. (FH) Rainer Brinkmann  
 Dipl.-Ing. Faramarz Fakhradin, Beratender Ingenieur  
 Dr.-Ing. Klaus Grote, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Christoph Heer  
 Dipl.-Ing. Klaus Dransfeld, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Uwe Schiermeyer, Beratender Ingenieur  
 Dr. rer. nat. Hans-Peter Justen  
 Dipl.-Ing. Frank Wiedenbeck  
 Dipl.-Ing. Dieter Kroll, Ö. b. Vermessungsingenieur  
 Dipl.-Ing. Siegmund Bringemeier  
 Dipl.-Ing. Dagmar Rick  
 Dr.-Ing. Hansgeorg Balthaus  
 Dipl.-Ing. Friedhelm Norrmann  
 Dipl.-Ing. Michael Kauer  
 Dipl.-Ing. Adolf Erwin Runkel  
 Dipl.-Wirt.-Ing. Udo Kablitz  
 Dipl.-Ing. Andreas Heidemann

Dipl.-Ing. Karl Pelz, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Christian Michael Seidler  
 Dipl.-Ing. Christof Peter-Dosch  
 Dipl.-Ing. Martin Powollik  
 Dipl.-Ing. Norbert Montag  
 Dipl.-Ing. Hans Peter Cramer  
 Dipl.-Ing. Ulrich Wiesmann  
 Dipl.-Ing. Felix Nkoolo  
 Dr.-Ing. Bernd Markus  
 Dipl.-Ing. Klaus Josef Tenbuhs, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Michael Zurhorst, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Michael Kunz  
 Dipl.-Ing. Jörg Peter Gabriel  
 Dipl.-Ing. Elisabeth Wansing  
 Dipl.-Ing. Dietmar Freye  
 Dipl.-Ing. Detlef Klotschke

## GEBURTSTAGE

MAI

- 65 Jahre Dipl.-Ing. Werner Schauerte, Beratender Ingenieur  
 Prof. Dr.-Ing. Rainer Hempel, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Klaus-Peter Janz  
 Dipl.-Ing. Walter Maaßen  
 Dipl.-Ing. Ottmar Menzel  
 Dipl.-Ing. Georges Kordelas  
 Ing.(grad.) Rüdiger Mahn  
 Dipl.-Ing. Richard Adriaans  
 Dipl.-Ing. Paul Arndt  
 Dr.-Ing. Detlef Krassin, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Reinhard Löhne, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Horst Beste, Ö. b. Vermessungsingenieur  
 Dipl.-Ing.(FH) Bruno Scory  
 Dipl.-Ing. Michael Toplak  
 Dipl.-Ing. Ali Rostamzadeh, Beratender Ingenieur
- 70 Jahre Dr. rer. nat. Wolfgang Graudejus  
 Dipl.-Ing. Manfred Scheidt  
 Ing. (grad.) Klaus-Bernd Wendeler  
 Dipl.-Ing. Reinhard Austrup, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Jürgen Maerten, Ö. b. Vermessungsingenieur
- 75 Jahre Ing. Walter Maier, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Jörn Assmann, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. (FH) Joachim E. Schmidt  
 Dipl.-Ing. Siegfried Czock, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Horst von Brechan, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Achim Schulze Eilfing
- 80 Jahre Dipl.-Ing. Helmut Paulus, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Gottfried Irnich, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Heinz Kückmann  
 Dipl.-Ing. Albert Wienands, Beratender Ingenieur
- 81 Jahre Dipl.-Ing. (FH) Dieter Hofmann, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Werner Kindsgrab, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Klaus Hohmann  
 Dipl.-Ing. Hans Kluge, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Günter Engels
- 82 Jahre Dipl.-Ing. Hans Blunck  
 Dipl.-Ing. Hans-Dieter Vorholz, Ö. b. Vermessungsingenieur
- 83 Jahre Dipl.-Ing. Josef Brendt, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Wilhelm Suermann, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Hermann Langen  
 Dipl.-Ing. (FH) Wilhelm Thome
- 85 Jahre Dipl.-Ing. Hubert Rose, Beratender Ingenieur
- 86 Jahre Dipl.-Ing. August Coblenz, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Rudolf Patt, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Joachim Hamelmann, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Johannes Kötter, Beratender Ingenieur
- 87 Jahre Dipl.-Ing. Günter Pötting, Beratender Ingenieur
- 89 Jahre Dipl.-Ing. Werner Hansknecht, Beratender Ingenieur  
 Dr.-Ing. Günter Hollfeld, Beratender Ingenieur

## IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW  
 Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
 Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
 Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150  
 info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold  
 Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW  
 Layout: redaktion3  
 Fotos: Mair (1), Archiv (3)  
 Keine Haftung für Druckfehler.